

Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Arnstadt

Vom 20. August 2007

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 07.06.2007 folgende Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Arnstadt beschlossen:

§ 1 Bildung eines Gestaltungsbeirates

In der Stadt Arnstadt wird zur Verbesserung der Architekturqualität von stadtbildprägenden Vorhaben sowie zur Erhöhung der allgemeinen Baukultur ein Gestaltungsbeirat gebildet.

Er soll die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten vertreten und zugleich damit das Bewusstsein für diese Belange fördern.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

- (1) Berufen werden können Stadtplanerinnen/Stadtplaner, Architektinnen/ Architekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und weitere, die über eine besondere Fachkompetenz und mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Planens und Gestaltens verfügen. Sie sollen in der Lage sein, eine fundierte Beurteilung stadträumlicher, städtebaulicher und architektonischer Gestaltungsaufgaben im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern in ungerader Anzahl.
- (3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt 2 Jahre.
Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied gem. § 2 zu berufen.

§ 4 Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät öffentliche oder private Auftraggeber und erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu folgenden Themen:
 - Planungen, die für die Erhaltung und Entwicklung des Stadtbildes, der Stadtstruktur sowie des öffentlichen Raumes aus städtebaulicher und architektonischer Sicht von Bedeutung sind, incl. eingebundener Fachplanungen;
 - konzeptionelle und gestalterische Planungen von Bauwerken;
 - von Bebauungsplänen, die eine Bedeutung für die Entwicklung der Stadtstruktur erwarten lassen;
 - in Fragen frühzeitiger Beteiligung an der Aufgabenstellung / Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich relevanten Projekten.
- (2) Der Gestaltungsbeirat erstattet dem Stadtrat der Stadt Arnstadt ein Mal jährlich Bericht.

§ 5 Aufgaben der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung stellt den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates die zur Beratung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Der für die Stadtplanung zuständige Dezernent benennt eine entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiterin / einen entsprechend fachlich qualifizierten Mitarbeiter, der die Beratungen mit dem Sprecher des Gestaltungsbeirates vorbereitet und die Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung Planung und wenn erforderlich, mit dem Sanierungsbetreuer koordiniert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über ihre bei der Ausübung bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren, dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung über Angelegenheiten mitwirken, die seiner Befangenheit unterliegen.
- (4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Stadtrat abberufen werden.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Gestaltungsbeirat tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnahme an Sitzungen ist für die Mitglieder des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses möglich.
- (3) Zu den Sitzungen können auf Beschluss des Gestaltungsbeirates Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Beschlüsse erfolgen mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Der Gestaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher vertritt den Gestaltungsbeirat nach außen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt der Sprecher mit einer Frist von 10 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (7) Der Gestaltungsbeirat kann auch ohne Aufforderung eine Stellungnahme zu einem Bauvorhaben abgeben.
- (8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift verfertigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 20. August 2007

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2007 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 18.06.2007 zugegangen.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 20. August 2007

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister